

Bericht der Umweltschutz- und Energiekommission an den Landrat

betreffend Ausgabenbewilligung für den Bau des Mischwasserbeckens Grienmatt in Liestal
2019/714

vom 03.12.2019

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat mit der Vorlage 2019/714 eine Ausgabenbewilligung für den Bau des Mischwasserbeckens Grienmatt in Liestal mit einem Nutzvolumen von 1'000 m³. Gemäss dem Generellen Entwässerungsplan des Einzugsgebietes der ARA Ergolz 2 in Füllinsdorf (Füllinsdorf bis Sissach), ist der Bau dieses Beckens zwingend in erster Priorität bis spätestens 2020 zu erstellen. Aktuell gelangen bei jedem Regenereignis grosse Schmutzstofffrachten in den Orisbach respektive in die Ergolz. Besonders bei Gewittern, welche nach längeren Trockenphasen auftreten, führt dies zu einer problematischen Belastung der Ergolz mit Schadstoffen und Keimen. Die Ufervegetation wird zudem regelmässig mit sichtbaren, unhygienischen Rückständen aus dem Abwasser verschandelt. Das Mischwasserbecken Grienmatt wird diese, aus Sicht des Gewässerschutzes, schwerwiegenden Defizite deutlich entschärfen.

Die Standortsuche für das Becken Grienmatt in dicht bebautem Gebiet erwies sich als schwierig. Als gute Lösung bietet sich die Integration in den Quartierplan Aurisa im ehemaligen Konrad-Peter-Areal an. Mit der gemeinsamen Realisierung ergeben sich viele Schnittstellen mit der Wohn- und Geschäftsüberbauung, insbesondere beim terminlichen Ablauf. Dank frühzeitigem Einbezug des Amtes für Industrie und Betriebe (AIB) in die Quartier- und Projektplanung konnte eine zufriedenstellende Lösung mit gutem Kosten-Nutzenverhältnis gefunden werden.

Die Investitionskosten belaufen sich auf CHF 2'650'000 (exkl. MWST). Diese werden vollständig über die Abwasserrechnung des AIB weiterverrechnet.

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, dem Landratsbeschluss zuzustimmen.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Vorlage wurde von der Umweltschutz- und Energiekommission an ihrer Sitzung vom 18. November beraten. Zugegen waren bei den Beratungen Bau- und Umweltschutzdirektor Isaac Reber und Katja Jutzi, Generalsekretärin BUD. Pascal Hubmann, Leiter AIB, und Gerhard Koch, Technischer Leiter AIB, standen an der Sitzung für Auskünfte zur Vorlage zur Verfügung.

2.2. Eintreten

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

2.3. Detailberatung

Grundsätzlich bestand in der Kommission Einigkeit darüber, dass die Ausgabenbewilligung notwendig und dringlich ist.

Im Rahmen der Vorstellung der Vorlage wurde von Verwaltungsseite darauf hingewiesen, dass das Mischwasserbecken Grienmatt zusammen mit einer geplanten Wohnsiedlung Anfang 2020 gebaut werden soll, und der Wunsch geäußert, das Geschäft mit entsprechender Dringlichkeit zu beraten.

Die Kommission liess sich – nach ausführlicher Beantwortung diverser Fragen – in allen Punkten überzeugen, dass die Ausgabenbewilligung notwendig und dringlich sei, nicht zuletzt da von Seiten der Verwaltung aufgezeigt werden konnte, dass ohne gemeinsamen Baustart mit dem Aurisa-Projekt eine Standortverschiebung nötig würde, welche einen zusätzlichen Kostenaufwand von CHF 4 Mio. zur Folge hätte.

Ein Kommissionsmitglied fragte, warum beim Mischwasserbecken Grienmatt – im Unterschied zum Becken Pratteln (mit 60 cm) – nur eine Wandbreite von 40 cm notwendig sei. Dies erkläre sich einerseits daraus, dass das Mischwasserbecken in Pratteln 3,5-mal so gross dimensioniert sei wie das Grienmatt-Becken, und andererseits einiges tiefer zu liegen komme, womit es entsprechend grösserem Druck standhalten müsse.

Eine andere Frage bezog sich auf die Aussage in der Vorlage, dass eine Stellenaufstockung um 100 % erforderlich sei. Auf Seite 8 heisst es dort: «Mit dieser Anlage vergrössert sich das Portfolio des Teams Siedlungsentwässerung entscheidend, was bei jetzt schon knappen personellen Ressourcen eine Aufstockung um eine 100 %-Stelle unumgänglich macht.» Die entsprechenden Lohnkosten seien in der Vorlage aber nicht abgebildet, wurde bemerkt.

Die Verwaltung erklärte, dass man bei der Erarbeitung der Vorlage noch davon ausgegangen sei, zusätzliche Personalressourcen zu benötigen. Unterdessen wurde innerhalb des AIB aber die Fusion zweier Teams beschlossen, was nicht zuletzt zu einer Effizienzsteigerung führen wird. Daher kann im Rahmen dieser Vorlage auf die Stellenaufstockung verzichtet werden.

Aufgrund gesetzlich notwendiger Verbesserungen und Volumenvergrösserungen befinde sich das AIB aktuell in einer Phase zunehmender Investitionen, wurde ergänzend angefügt. Sollte deswegen zu einem späteren Zeitpunkt eine Stellenaufstockung notwendig werden, würde die Direktion diese auf dem ordentlichen Weg über den AFP beantragen, wurde verwaltungsseitig versichert. Der Personalbestand des AIB sei in den letzten 20 bis 25 Jahren zurückgegangen.

Weiter wurde gefragt, ob das Landstück, auf welchem das Mischwasserbecken gebaut wird, nicht mehr als Siedlungsfläche gelte. Die Verwaltung versicherte, dass das Landstück innerhalb der Quartierplanung nicht zur baulichen Nutzung vorgesehen gewesen sei.

In Bezug auf allfällige Geruchsemissionen erklärte die Verwaltung, nach heutigem Stand der Technik sei eine gute Reinigung der Mischwasserbecken gewährleistet. Die automatische Selbstreinigung des Beckens nach der Leerung verhindere schlechten Geruch weitestgehend.

Auf Antrag eines Kommissionsmitglieds wurde der Kommissionsbericht mittels Zirkularbeschluss genehmigt.

3. Antrag an den Landrat

://: Die Umweltschutz- und Energiekommission beantragt dem Landrat mit 13:0 Stimmen, dem unveränderten Landratsbeschluss zuzustimmen.

03.12.2019 / ble

Umweltschutz- und Energiekommission

Thomas Noack, Präsident

Beilage

- Landratsbeschluss (Entwurf)

Landratsbeschluss

betreffend Ausgabenbewilligung für den Bau des Mischwasserbeckens Grienmatt in Liestal

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für den Neubau des Mischwasserbeckens Grienmatt in Liestal wird eine neue einmalige Ausgabe von CHF 2'650'000 (exkl. MWST) mit einer Kostengenauigkeit von +/-10% bewilligt.
2. Soweit für die Ausführung der Massnahmen und der damit verbundenen Bauvorhaben Areal erworben oder Rechte an Grund und Boden sowie in Miet- und Pachtverhältnisse eingegriffen werden muss und nicht Bundesrecht massgebend ist, wird die Bau- und Umweltschutzdirektion ermächtigt, das Enteignungsverfahren nach kantonalem Recht durchzuführen.
3. Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt gemäss § 31 Absatz 1, Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal,

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: